



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

Menschenrechtsbindung bei
Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte

Expertengespräch

Herausgegeben von Norman Weiß

Mit Beiträgen von Eckart Klein, Bernhard Schäfer,
Stefanie Schmahl und Dieter Weingärtner

MenschenRechtsZentrum

**Menschenrechtsbindung bei
Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte**

Expertengespräch

herausgegeben von Norman Weiß

Mit Beiträgen von Eckart Klein, Bernhard Schäfer,
Stefanie Schmahl und Dieter Weingärtner



Impressum

© MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, 2006

Herausgeber:

Dr. iur. Norman Weiß (weiss@uni-potsdam.de)

Anschrift:

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam

Fon +49 (0)331 977 3450 / Fax 3451

e-mail: mrz@uni-potsdam.de

URL: <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz>

Verlag:

Universitätsverlag Potsdam

Am Neuen Palais 10

14469 Potsdam

Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625

e-mail: ubpub@uni-potsdam.de

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

URL: <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2006/1047/>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-10471>

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung des Herausgebers / der Autoren nicht vervielfältigt werden.

Inhaltsverzeichnis

Eckart Klein	
Begrüßung und Einführung	4
Bernhard Schäfer	
Zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht.....	5
Dieter Weingärtner	
Menschenrechtsbindung bei Out-of-Area-Einsätzen der Bundeswehr	9
Stefanie Schmahl	
Amtshaftung für Kriegsschäden?	14
Autorenverzeichnis	17

Begrüßung und Einführung

Eckart Klein

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist für mich eine große Freude, Sie zu diesem Expertengespräch begrüßen zu dürfen. Wir sind dankbar, daß wir diese Gesprächsrunde im Haus der Vertretung des Landes Brandenburg beim Bund durchführen können. Dem Leiter dieser Dienststelle, Herrn Dr. *Bethkenhagen*, danken wir besonders herzlich für die Bereitschaft, uns aufzunehmen.

Wir verbinden zwei Zwecke mit unserem Treffen. Zum einen soll Gelegenheit geboten werden, ein wichtiges und gerade auch für Deutschland höchst aktuelles und immer bedeutsameres Thema zu diskutieren. Zugleich und zum andern möchten wir als wissenschaftliches Institut der Universität Potsdam die Möglichkeit wahrnehmen, einige neuere Arbeiten vorzustellen, die bei uns entstanden sind, und damit auch eine „Bringschuld“ gegenüber der Öffentlichkeit erfüllen. Wir sind Herrn Ministerialdirektor Dr. *Weingärtner* vom Bundesministerium der Verteidigung besonders dankbar, daß er sich in diesem Rahmen bereiterklärt hat, aus seinem Erfahrungshorizont bei dieser Debatte mitzuwirken.

Vor wenigen Wochen ist im Heft 13 der „[Studien zu Grund- und Menschenrechten](#)“ eine Arbeit von Herrn *Schäfer* mit dem Titel „Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht“ erschienen. Dies ist übrigens ein Zeichen für die enge Zusammenarbeit des MenschenrechtsZentrums der Universität Potsdam ([MRZ](#)) mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte, in dessen Auftrag die Arbeit zunächst gefertigt wurde. Wir haben inzwischen nicht nur zahlreiche faktische Situationen, in denen dieses Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht relevant ist, sondern es gibt zunehmende Äußerungen rechtlicher Instanzen (Internationaler Gerichtshof, Jugoslawien-Tribunal, Menschenrechtsausschüsse), die sich diesem Problem gewidmet haben, von Stimmen aus der Wissenschaft ganz zu schweigen. Herr *Schäfer* wird versuchen, eine Zwischenbilanz zu ziehen.

In vielen Fällen, nämlich stets bei Auslandseinsätzen von Streitkräften, hängt die Frage, wie das Verhalten von Menschenrechten zu Regeln des humanitären Völkerrechts zu beurteilen ist, auch davon ab, ob die menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates ihn auch dann begleiten, wenn er außerhalb seines Territoriums agiert. Herr Dr. *Weingärtner* wird sich dieser zentralen Frage stellen, die nicht erst, aber vor allem auch nach der Banković-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2001 vielfach erörtert wird. Die Bundesrepublik Deutschland selbst wurde etwa vom Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen bei der Diskussion ihres letzten periodischen Berichts mit dieser Frage direkt konfrontiert. An die Einsätze in Afghanistan, Kongo und nun auch vor der libanesischen Küste ist zu erinnern. Gern nehme ich diesen Zusammenhang zum Anlaß, auch auf die Arbeit von *Dirk Lorenz* „Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte“ hinzuweisen, die im Jahr 2005 als Band 25 in der vom MRZ herausgegebenen [Schriftenreihe](#) erschienen ist.

Frau PD Dr. *Schmahl* behandelt ein Thema, das im engen Zusammenhang mit den beiden vorangegangenen steht. Können Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen von Normen des humanitären Völkerrechts zu individuellen Schadenersatzansprüchen führen? Stichworte wie Zwangsarbeiter, Distomo und vor allem – da die Nachkriegszeit betreffend – Varvarin verweisen auf die gerade auch Deutschland angehende Brisanz dieser Problematik.

Wir freuen uns nunmehr auf die Impuls-Vorträge und die sich daran anschließende Diskussion.

Zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht

Bernhard Schäfer

Ich freue mich, daß ich Ihnen im Rahmen unseres heutigen Gesprächsthemas „Menschenrechtsbindung bei Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte“ einige Stichworte zum Verhältnis zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht geben darf. Dabei muß ich mich aufgrund der vorgegebenen 15 Minuten auf wenige Aspekte der Problematik beschränken, die nachfolgend anhand von Thesen und begleitenden Anmerkungen verdeutlicht werden sollen.

Das Verhältnis zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht spielt bei Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte immer dann eine Rolle, wenn das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung kommt – also dann, wenn ein internationaler oder nicht-internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt. Das heißt, daß diese Problematik für die Bundeswehr bei ihren zahlreichen Auslandseinsätzen durchaus relevant ist oder werden kann; so beispielsweise in Afghanistan und unter Umständen auch bald vor der libanesischen Küste. Es bedeutet aber ebenfalls, daß nicht überall, wo deutsche Soldaten und Soldatinnen außerhalb des Bundesgebiets im Einsatz sind, es zu einer Verhältnisfrage kommt – nämlich dann nicht, wenn das humanitäre Völkerrecht eben nicht zur Anwendung kommt, was etwa bei rein humanitären Missionen oder aber auch bei sogenannten Antiterrorereinsätzen der Fall ist, wenn dabei die Schwelle zum bewaffneten Konflikt nicht überschritten wird. In diesen Fällen stellt sich jedoch die Frage der „Menschenrechtsbindung out of area“, auf die Herr Dr. Weingärtner im Anschluß näher eingehen wird.

1. Menschenrechte gelten während bewaffneter Konflikte grundsätzlich fort. Sie gelten damit gleichzeitig und nicht alternativ zum humanitären Völkerrecht.

Dies ist weniger eine These, als vielmehr eine fast allgemein anerkannte Rechtsauffassung. Dennoch ist dieser Aspekt hier zu erwähnen, da vereinzelt weiterhin die Meinung vertreten wird, daß mit Einsetzen des Kriegsrechts, die Menschenrechte, insbesondere die Menschenrechtsverträge nicht mehr gelten. Diese Ansicht wird insbesondere noch von Israel und – zumindest dem Ergebnis nach – wohl auch von den USA vertreten, worauf an dieser Stelle allerdings nicht weiter eingegangen werden kann. Eine strikte Aufteilung zwischen Friedensrecht und Kriegsrecht in diesem Sinne kann nach unserer heutigen Völkerrechtsordnung jedoch nicht mehr vorgenommen werden. Die Menschenrechte gelten auch im Falle eines bewaffneten Konflikts fort. Dies läßt sich unter anderem den so genannten Notstandsklauseln regionaler und universeller Menschenrechtsverträge entnehmen, die deutlich machen, daß der jeweilige Vertrag in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht vollständig außer Kraft gesetzt sein soll.

Ohne dem Beitrag von Herrn Dr. Weingärtner vorgreifen zu wollen, gestatten Sie mir an dieser Stelle dennoch eine These zu der Frage der extrritorialen Geltung von Menschenrechtsverträgen.

Bei dieser Frage geht es verkürzt ausgedrückt darum, ob der betreffende Vertragsstaat die Hoheitsgewalt oder effektive Kontrolle über ein fremdes Gebiet, eine Person oder Sache ausübt, denn nur dann wird die Anwendbarkeit der meisten Menschenrechtsverträge, namentlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des UN-Zivilpakts, angenommen. Zunehmend wird dabei die Ansicht vertreten, daß dies nur in zwei Fällen der Fall

ist: Zum einen, wenn eine Art „regelmäßiger Ausübung von Hoheitsgewalt“ (*Krieger*, ZaöRV 62 (2002), S. 669ff., 671 u. 674) vorliegt, die mit der innerstaatlichen Hoheitsgewalt eines Staates vergleichbar ist, wie insbesondere bei einer kriegerischen Besetzung. Zum anderen aber auch dann, wenn eine Person in Gewahrsam genommen wird, wie etwa bei der Festnahme *Öcalans* durch türkische Beamte in Kenia. Abgelehnt wird hingegen, daß Hoheitsgewalt im Sinne der relevanten Vorschriften auch bei Kampfeinsätzen als solche gegeben ist, ohne daß dabei eine gefestigte Gebietskontrolle vorliegt (so z. B. *Krieger*, a. a. O., S. 673f.).

Auch wenn im einzelnen weiter zu differenzieren ist, lautet meine These hingegen:

2. Hoheitsgewalt und damit die Anwendbarkeit der genannten Menschenrechtsverträge kann grundsätzlich auch bei Kampfeinsätzen vorliegen.

Wenn nun beide Rechtsgebiete gleichzeitig zur Anwendung kommen, stellt sich die Frage nach deren Verhältnis im engeren Sinne. Meine allgemeine These hierzu heißt:

3. Das Verhältnis beider Rechtsgebiete ist eines wechselseitiger Ergänzung.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses beider Rechtsgebiete im einzelnen ist unter anderem danach zu differenzieren, ob es sich um einen internationalen oder *nicht*-internationalen bewaffneten Konflikt handelt und welchen Verträgen die Konfliktparteien jeweils angehören. Um diesen Differenzierungen zu entgehen, beschränke ich mich zunächst auf einige – völkergewohnheitsrechtlich anerkannte – Mindestgarantien, die bei allen bewaffneten Konflikten und von allen beteiligten Parteien anzuwenden sind. Bereits diese verdeutlichen jedoch das wechselseitige Verhältnis der beiden Rechtsgebiete.

Ausgehen möchte ich hierbei von dem allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Art. 3. Danach sind Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, unter allen Umständen mit Menschlichkeit zu behandeln, ohne jede auf Religion, Geschlecht oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung. Zu diesem Zweck sind unter anderem jederzeit und überall verboten: Angriffe auf das Leben, Folterung sowie „Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet“.

Diese vier Garantien werden auch durch die EMRK (Art. 14 u. Art. 1 Protokoll Nr. 12; Art. 2; Art. 3; Art. 6 u. 7) und den Zivilpakt (Art. 2 Abs. 1 u. 26; Art. 6 Abs. 1; Art. 7 u. 10 Abs. 1; Art. 14 u. 15) durch das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben, das Folterverbot und das Recht auf ein faires Verfahren geschützt.

Das Recht auf Leben, das Folterverbot und in gewisser Weise auch das akzessorische Diskriminierungsverbot sind nach der EMRK und dem Zivilpakt notstandsfeste Rechte, von denen auch in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht abgewichen werden darf (Art. 15 Abs. 2 EMRK; Art. 4 Abs. 2 Zivilpakt). Hinsichtlich der EMRK ist dabei allerdings zu konkretisieren, daß von dem Recht auf Leben (Art. 2) insofern abgewichen werden darf, als es sich um Todesfälle infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen handelt.

Nicht ausdrücklich als notstandsfest benannt ist hingegen das Recht auf ein faires Verfahren. Jedoch ist eine der Voraussetzungen, um in zulässiger Weise von den Rechten abweichen zu können, daß die abweichende Maßnahme nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei steht. Dies bedeutet, daß im Falle eines bewaffneten Konflikts von dem Recht auf ein faires Verfahren nun doch nicht abgewichen werden darf, soweit dieses durch die Genfer Abkommen geschützt wird. Hier beeinflusst und ergänzt also das humanitäre Völkerrecht die Menschenrechte.

Die Menschenrechte hingegen können etwa zur Auslegung allgemeiner, nicht näher bestimmter Begriffe im humanitären Völkerrecht herangezogen werden. Beispielsweise können die menschenrechtlichen Verfahrensgarantien (Art. 6 EMRK; Art. 14 Zivilpakt) dem zuvor genannten Ausdruck „als unerlässlich anerkannte Rechtsgarantien“ Bedeutung geben oder kann die Definition der Folter aus der Antifolterkonvention (Art. 1 Abs. 1) zur Inhaltsbestimmung des gleichen Begriffs im humanitären Völkerrecht dienen.

Dies sind nur zwei Beispiele, die die wechselseitige Ergänzung beider Rechtsgebiete verdeutlichen sollen. Andere ließen sich ergänzen.

Wie sind nun Konkurrenzen zwischen beiden Rechtsgebieten zu behandeln? Meine Antwort hierauf ist zunächst:

4. Mögliche Widersprüche zwischen den beiden Rechtsgebieten können überwiegend durch Auslegung oder mittels vorhandener Notstandsklauseln ausgeräumt werden.

Nehmen wir das in bewaffneten Konflikten immer relevante Recht auf Leben. Im Gegensatz zu dem absolut geltenden Folterverbot, von dem unter keinen Umständen abgewichen werden darf, ist das Recht auf Leben *nicht* absolut. Das bedeutet, daß die Tötung von Kombattanten und Kombattantinnen oder auch von Zivilpersonen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen dieses Recht nicht verletzt. Der Eingriff in das Recht auf Leben ist in einem solchen Fall nicht „willkürlich“ im Sinne des Zivilpakts (Art. 6 Abs. 1) beziehungsweise ist bei der EMRK eine Abweichung gemäß Art. 15 Abs. 2 zulässig. Das Recht auf Leben ist in den Menschenrechtskonventionen daher anhand der Regeln des bewaffneten Konflikts auszulegen.

Dieses Recht ist danach jedoch dann verletzt, wenn zum Beispiel am Kampfgeschehen völlig unbeteiligte Zivilpersonen vorsätzlich – ich spreche hier also nicht von sogenannten Kollateralschäden – und damit entgegen der Normen des humanitären Völkerrechts getötet werden.

Geschützt sind aber auch Kombattanten und Kombattantinnen, die zwar legitime Ziele militärischer Angriffe sind; jedoch ist nach dem humanitären Völkerrecht die Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung nicht unbegrenzt. In dieser Hinsicht ist das Recht auf Leben nach den Menschenrechtsverträgen auch dann verletzt, wenn ein verbotenes Kampfmittel – zum Beispiel Giftgas – zur Tötung eingesetzt wird.

Als weitere These hierzu:

5. Können Widersprüche nicht durch Auslegung oder Derogation ausgeräumt werden, gehen im Einzelfall die Normen des humanitären Völkerrechts als speziellere vor (*lex specialis derogat legi generali*).

Das noch nicht erwähnte Recht auf Freiheit und dessen begleitende Schutzgarantien sollen uns diese These verdeutlichen.

Sowohl der Zivilpakt (Art. 9) als auch die EMRK (Art. 5) enthalten das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Um sicherzustellen, daß niemand „willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten“ wird – so die Formulierung im Zivilpakt –, sehen beide Verträge vor, daß jede Person, der die Freiheit entzogen ist, das Recht hat zu beantragen, daß „ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet“ und gegebenenfalls ihre Entlassung anordnet.

Deutlich wird an diesem Beispiel, daß die Einhaltung dieses Rechts während anhaltender Kampfhandlungen unmöglich oder zumindest schwierig sein kann, weil kein entsprechendes Gericht vorhanden oder arbeitsfähig ist. Von diesem Recht kann aber gemäß der Notstandsklauseln abgewichen werden. Eine Derogation ist allerdings nur in dem Umfang zulässig, „den die Lage unbedingt erfordert“ (Art. 4 Abs. 1 Zivilpakt; vgl. auch Art. 15 Abs. 1 EMRK). Das heißt, daß ab dem Zeitpunkt, in dem ein Abweichen nicht mehr unbedingt erforderlich ist, das Recht wieder zum Tragen kommt und demgemäß zu gewährleisten ist – es sei denn, dies würde zwingenden Bedürfnissen bewaffneter Konflikte widersprechen, denen die Regeln des humanitären Völkerrechts Rechnung tragen.

Dies kann bei der Kriegsgefangenschaft angenommen werden. Sie ist eine dem internationalen bewaffneten Konflikt eigene Form des Freiheitsentzugs, die es den Konfliktparteien gestattet, Kriegsgefangene bis zur Beendigung der aktiven Feindseligkeiten zu internieren. Für sie hält das III. Genfer Abkommen spezielle Regelungen bereit. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Freiheitsentzugs kann etwa im Rahmen einer Prüfung des Kriegsgefangenenstatus nach Art. 5 Abs. 2 des III. Genfer Abkommens erfolgen. In diesem Fall ist das humanitäre Völkerrecht spezieller und geht der menschenrechtlichen Norm vor.

Abschließend noch folgende These:

6. Die komplexe und umfangreiche Materie beider Rechtsgebiete läßt sich auf ein solches „Destillat“* bringen, das sich in Ausbildung und Training vermitteln läßt und auch für die sich im Feld oder auf See befindlichen Truppen praktikabel ist.

Dies bedeutet zum einen, daß es keine unlösbare Aufgabe darstellt, die Menschenrechte zusätzlich zum humanitären Völkerrecht in Ausbildung und Einsatzregeln einfließen zu lassen. Die Bundesregierung hat denn auch gegenüber dem UN-Menschenrechtsausschuß letztes Jahr zugesichert, daß Deutschland bei Auslandseinsätzen „allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen“, die Paktrechte gewährt und bei der Ausbildung eine Belehrung über die einschlägigen Paktrechte vorsieht (zum vollen Wortlaut siehe UN Doc. CCPR/CO/80/DEU/Add.1 (2005); dt. Fassung im Internet unter: <http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Dokumente/AntwortBRegdeutschStand050105.pdf>).

Zum andern meine ich, daß ein solches Destillat auch während anhaltender Kampfhandlungen eingehalten werden kann, ohne daß militärische Überlegungen dadurch zu kurz kommen müßten. Die Anwendbarkeit der Menschenrechtsverträge eröffnet jedoch die Überwachung der Einhaltung nicht nur der Menschenrechte, sondern indirekt auch des humanitären Völkerrechts durch die entsprechenden Vertragsorgane. Dies bedeutet letztlich einen besseren Schutz der betroffenen Menschen, an dem uns allen gelegen ist.

* Der Begriff wurde von *Schmidt-Radefeldt* entlehnt, der ihn allerdings in etwas anderem Zusammenhang verwendet (vgl. HuV-I 2005, S. 245ff., 250f.).

Menschenrechtsbindung bei Out-of-Area-Einsätzen der Bundeswehr

Dieter Weingärtner

1. Seit der Wiedervereinigung Deutschlands und insbesondere nach der Streitkräfteentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 1994 hat die Bundeswehr Dutzende bewaffneter Einsätze im Ausland durchgeführt. Diese Missionen waren ganz unterschiedlicher Art – von der Erdbebenhilfe in Pakistan bis zum Kampfeinsatz gegen das ehemalige Jugoslawien. Häufig stand dabei die humanitäre Hilfe für Menschen in Not im Vordergrund. Oft handelte es sich um friedenserhaltende oder friedensschaffende Maßnahmen. Darüber, welche Interessen Deutschland mit der Beteiligung an VN-Missionen verfolgt oder verfolgen sollte, besteht politisch keine Klarheit. Zur Begründung von Auslandseinsätzen wurden in letzter Zeit etwa auch die außenpolitische Bedeutung Deutschlands – Stichwort Sitz im VN-Sicherheitsrat – und, wie bezüglich des Kongo-Einsatzes, sogar die Sicherheit der Rohstoffversorgung Deutschlands angeführt. Zumindes mittelbar ging es bei allen bisherigen Bundeswehreinsetzungen im Ausland aber um weniger egoistische Anliegen, nämlich um die Sicherung oder Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Einsatzgebiet und damit um die Gewährleistung der Menschenrechte der dort lebenden Bevölkerung.

2. Wie an aktuellen Vorgängen, an denen die Bundeswehr nicht beteiligt ist, deutlich wird, ist es aber wenig erfolgversprechend, Menschenrechtsschutz in ein Land importieren zu wollen, ohne sich dabei selbst an die Menschenrechte zu halten. Wer für die Beachtung der Menschenrechte sorgen will, muß selbst als Vorbild dienen können. Deshalb kann die politische Antwort nur lauten: Selbstverständlich beachtet die Bundeswehr bei ihren Einsätzen im Ausland die Menschenrechte.

Daß die Antwort aus juristischer Sicht komplizierter und differenzierter ausfallen muß, ist vielleicht schon daran zu erahnen, daß eingangs auch der Begriff „Kampfeinsatz“ gefallen ist. Können die Menschenrechte in der Situation eines Kampfeinsatzes denn in gleichem Maße zur Geltung kommen wie in Friedenszeiten im Inland? Oder gibt es in dieser Hinsicht bei Einsätzen von Streitkräften im Ausland doch Besonderheiten? Um diese Frage beantworten zu können, ist ein Blick auf die Rechtsnormen erforderlich, aus denen sich die Bindung der Bundeswehr an die Menschenrechte im Auslandseinsatz ergeben kann, insbesondere auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Und schnell zeigt sich, daß in diesem Bereich sowohl vom Ergebnis als auch von der Begründung her zahlreiche Rechtsfragen heiß umstritten und nicht abschließend geklärt sind.

3. An dieser Stelle zunächst ein kurzer persönlicher Einschub. Ich bin Leiter der Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung und rechtlicher Berater des Bundesministers der Verteidigung. Federführend in der Bundesregierung sind für das Völkerrecht das Auswärtige Amt, für das Verfassungsrecht einschließlich der Menschenrechte das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern. Ich kann hier also nicht für die Bundesregierung sprechen.

Hinzu kommt, daß sich die Bundesregierung insgesamt in der Regel keine Auffassung zu abstrakten Rechtsfragen wie der Menschenrechtsbindung bei Auslandseinsätzen bildet, sondern sich die Experten in den verschiedenen Ministerien, die ja – wie in der Wissenschaft auch – unterschiedliche Fachmeinungen haben und unterschiedliche Ressortinteressen ver-

treten, nur dann formal abstimmen und eine einheitliche Rechtsauffassung der Bundesregierung herbeiführen, wenn hierzu ein konkreter Anlaß besteht. Sie haben möglicherweise bemerkt, daß sich die Bundesregierung bis in die höchste Spitze hinauf noch nicht einmal dazu geäußert hat, ob sie das Vorgehen der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak als völkerrechtsmäßig oder völkerrechtswidrig angesehen hat.

Zu verschiedenen Rechtsproblemen, die mit der Frage der Grundrechtsbindung im Auslandseinsatz im Zusammenhang stehen, gibt es somit keine offizielle Rechtsauffassung der Bundesregierung. Deshalb will ich hier zunächst zwei praxisrelevante Anlässe darstellen, aufgrund derer sich die Ressorts der Bundesregierung mit dieser Thematik zu beschäftigen hatten.

4. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist zur Zeit ein Individualbeschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, in dem sich der Beschwerdeführer – vereinfacht dargestellt – darüber beklagt, daß er von deutschen KFOR-Soldaten im Juli 2001 im Kosovo festgenommen worden und bis Januar 2002 von KFOR gefangen gehalten worden sei, ohne einem Richter vorgeführt worden zu sein. Dadurch sei er in seinem Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 EMRK in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK und in seinem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzt worden.

Eine Stellungnahme der Bundesregierung zu dieser Beschwerde wird derzeit erarbeitet. Soweit sich bislang sagen läßt, trifft der vom Beschwerdeführer vorgetragene Sachverhalt teilweise – so hinsichtlich einer Mitwirkung deutscher Soldaten bei der Festnahme – nicht zu. Unabhängig davon ist aber zu überlegen, welche rechtlichen Argumente die Bundesregierung vorbringen könnte, um eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vermeiden. Nennen kann ich hier nur einige mögliche Ansatzpunkte.

Geltung der EMRK im Kosovo

Die Bundesregierung könnte zunächst vortragen, daß die EMRK im Kosovo jedenfalls zum Zeitpunkt der Festnahme des Beschwerdeführers nicht anwendbar war. Formal bildete Kosovo zur maßgeblichen Zeit einen Teil von Serbien, das nicht Vertragspartei der Konvention war. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Bankovic-Entscheidung darauf hingewiesen, daß es sich bei der EMRK um eine Übereinkunft handle, die in einem grundsätzlich regionalen Rahmen greife und zwar im Rechtsraum der Vertragsstaaten. Die Konvention ist auch von ihrer Entstehung her nicht als weltweit geltendes Instrument zur Wahrung der Menschenrechte angelegt worden.

Für eine entsprechende enge Auslegung des territorialen Geltungsbereichs der Konvention spricht auch Art. 56 Abs. 1 EMRK, demzufolge die Vertragsstaaten den Anwendungsbereich auf Hoheitsgebiete ausdehnen können, für deren internationale Beziehungen sie Verantwortung tragen. Art. 56 Abs. 1 EMRK wäre überflüssig, läge der Konvention ein globales Anwendungsverständnis zugrunde.

Ausübung von Hoheitsgewalt

Die heute wohl überwiegende Meinung faßt den Geltungsbereich der EMRK allerdings weiter und knüpft an das Kriterium der Ausübung von Hoheitsgewalt (jurisdiction) an. Wenn die Vertragsparteien in Art. 1 EMRK die Rechte und Freiheiten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zusichern, so wird hierunter allgemein die tatsächliche Kontrolle über ein fremdes Gebiet verstanden. Musterbeispiel für eine solche Jurisdiktion über ein außerhalb der Grenzen des Vertragsstaates befindliches Gebiet ist die militärische Besetzung. Im Rahmen einer friedenssichernden Mission auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten

Nationen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Vorliegen einer solchen „tatsächlichen“ Kontrolle bisher jedenfalls noch nicht angenommen. Die Einsatzkontingente nehmen im Einsatzgebiet eben nur durch das Mandat begrenzte Aufgaben wahr.

Zurechnung zu Deutschland

Als weiteres Argument gegen die Beschwerde kommt die fehlende Zurechenbarkeit in Betracht. Es kann bestritten werden, daß deutsche KFOR-Soldaten im Kosovo deutsche Hoheitsgewalt ausübten. Aus der VN-Resolution 1244, die Grundlage für den Einsatz von Streitkräften im Kosovo gewesen ist, ergibt sich die Verantwortung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen für den Auftrag der Truppen. Die eingesetzten Soldaten standen unter der Befehlsgewalt der Vereinten Nationen. Somit könnten lediglich die Vereinten Nationen Hoheitsgewalt über Kosovo ausgeübt haben.

Die VN-Resolution enthält auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Vereinten Nationen diese Verantwortung auf einen der Truppen stellenden Mitgliedstaaten übertragen hätten. Die in diesem Rahmen eingesetzten Einheiten sind multinational zusammengestellt und agieren unter dem Kommando des KFOR-Befehlshabers. Die truppenstellenden Staaten handeln nicht in Ausübung nationaler Hoheitsgewalt, sondern als integrale Bestandteile eines VN-Mechanismus. Die Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen der Auftragserfüllung liegt daher nicht bei den Herkunftsstaaten der Soldaten, sondern bei den Vereinten Nationen.

Vorrang der VN-Resolution

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung war Aufgabe der KFOR aus der Resolution 1244. In Erfüllung dieser Aufgabe hatten die Soldaten den Beschwerdeführer festgenommen, da er schwerer Verbrechen verdächtig war. Die Festnahme war durch Art. 5 Abs. 1c) EMRK gerechtfertigt. Nun schreibt die EMRK für Eingriffe in die Freiheit der Person nach Art. 5 EMRK aber gesetzliche Ermächtigungen und die Gewährleistung richterlichen Rechtsschutzes vor. Beide Voraussetzungen konnten in der damaligen Bürgerkriegssituation im Kosovo nicht eingehalten werden. Den Vereinten Nationen war es zunächst nicht gelungen, nach der Übernahme der Verantwortung im Kosovo zügig ein Gerichtssystem aufzubauen, das dem Recht des Gefangenen auf richterliche Entscheidung und auf eine Beschwerdemöglichkeit Rechnung getragen hätte. Unabhängige Gerichte existierten jedenfalls nicht. Auch war unklar, welche Gesetze zu dieser Zeit im Kosovo überhaupt galten und welche Bedeutung ihnen im Hinblick auf das Verhalten von KFOR zukam.

Es kann somit im Rahmen von friedensschaffenden Maßnahmen der Vereinten Nationen Einsatzsituationen geben, in denen einzelne Gewährleistungen der Menschenrechtspakte nicht in vollem Umfang garantiert werden können. Derartige Defizite dürfen aber nicht den Staaten angelastet werden, die Soldaten für den VN-Einsatz bereitstellen. Wäre dies anders, würden die Vereinten Nationen kaum noch Nationen finden, die bereit wären, zur Umsetzung von Resolutionen des Sicherheitsrates beizutragen.

Völkerrechtlich ableiten läßt sich ein Vorrang der Aufgaben aus dem VN-Mandat vor anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Truppen stellenden aus Art. 103 VN-Charta. Danach genießen bei Vorliegen eines Widerspruchs die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der VN-Charta Vorrang vor ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften, etwa dem VN-Zivilpakt oder der EMRK. Zu den Pflichten aus der VN-Charta gehört aber diejenige des Art. 25, die Beschlüsse des Sicherheitsrates anzunehmen und durchzuführen.

Die dargestellten Argumente, die gegen die Individualbeschwerde vorgebracht werden können, sind sicherlich von unterschiedlichem Gewicht. Die Bundesregierung erwartet die Entscheidung des Gerichtshofs und vor allem auch die Begründung jedenfalls mit Spannung.

5. Kommen wir zum zweiten Bereich, in dem die Bundesregierung hinsichtlich der Menschenrechtsbindung „out of area“ Position zu beziehen hatte:

Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen hatte in seinen Empfehlungen vom 1. April 2004 zum 5. Deutschen Staatenbericht gemäß Art. 40 des VN-Zivilpaktes Deutschland – wie zuvor auch andere Staaten – aufgefordert, seine Haltung zu der Frage der Anwendbarkeit des Paktes bei Auslandseinsätzen von Streitkräften und Polizeikräften darzustellen. Die Reaktion anderer Staaten auf solche Anfragen war unterschiedlich. So hat Polen die grundsätzliche extraterritoriale Anwendbarkeit von Menschenrechtspakten anerkannt – allerdings unter Hinweis darauf, daß seine Soldaten im Irak ja keine eigene Hoheitsgewalt ausübten –, während nicht nur die USA und Großbritannien, sondern auch die Niederlande dies ausdrücklich abgelehnt haben. Ich nenne hier nur das Stichwort „Srebrenica“.

Zur Abstimmung der deutschen Antwort an den VN-Menschenrechtsausschuß fanden mehrere Ressortbesprechungen statt, in denen – wie Sie sich vorstellen können - unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Einige Ressorts hoben die Vorbildfunktion Deutschlands beim Menschenrechtsschutz hervor, die in der Praxis betroffenen Ministerien (BMVg, BMI) warnten vor möglichen Auswirkungen einer „1:1“-Anwendung des Paktes in Situationen, für die er nicht geschaffen worden sei.

An rechtlichen Gesichtspunkten wurde auf der einen Seite u.a. vorgebracht, daß insbesondere nach dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu dem von Israel errichteten Sicherheitszaun feststehe, daß der Zivilpakt auch anwendbar sei, wenn Hoheitsgewalt auf fremdem Staatsgebiet ausgeübt werde. Auf der anderen Seite wurde etwa darauf hingewiesen, daß der VN-Zivilpakt die von ihm genannten Rechte „allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ gewährleiste und diese Voraussetzungen nach dem Verständnis, das seinerzeit der deutschen Zustimmungsgesetzgebung zugrunde gelegen habe, kumulativ zu verstehen seien. Im Ergebnis gab die Bundesregierung dem Ausschuß gegenüber folgende Erklärung ab:

„Deutschland sichert bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen, allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Pakt angekannten Rechte zu. Die internationalen Aufgaben und Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen bleiben unberührt.“

Das mag eine dogmatisch durchaus bestreitbare Kompromißformulierung sein, jedoch eine, die den praktischen Erfordernissen von Auslandseinsätzen im Rahmen von VN-Operationen Rechnung trägt. Wir müssen künftig verstärkt damit rechnen, daß Deutschland von den VN gebeten wird, auf der Grundlage robuster Mandate nach Kapitel VII VN-Charta in Bürgerkriegssituationen oder in sogenannten „Failed states“ tätig zu werden, wo ein Rechtssystem nicht existiert. Dort müssen – auch wenn die deutsche Öffentlichkeit es zum Teil noch nicht realisiert hat – mitunter Aufständische bekämpft, Verbrecher festgenommen, Häuser durchsucht, Eigentum beschlagnahmt werden. Die Einhaltung bestimmter Verfahrensgewährleistungen der Menschenrechtspakte wird dabei nicht immer möglich sein. Dies betrifft erstens das Erfordernis gesetzlicher Eingriffsermächtigungen und zweitens die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes. Sehenden Auges in Paktverletzungen laufen sollte die Bundesregierung in Einsatzgebieten, in denen es kein funktionierendes Rechtssystem gibt, aber nicht.

In der Staatenpraxis der Auslandseinsätze wird übrigens auch kein Gebrauch von den Derogationsmöglichkeiten gemacht, die in den Menschenrechtspakten enthalten sind. Uns ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein Vertragsstaat der EMRK für den Auslandsein-

satz seiner Streitkräfte nach Art. 15 Abs. 3 den Generalsekretär des Europarates über wegen öffentlichen Notstandes unbedingt erforderliche Abweichungen von der Konvention unterrichtet hätte. Die Vorschrift ist eben – wie Art. 4 Zivilpakt - nicht auf Einsätze eigener Streitkräfte im Ausland zugeschnitten.

Andererseits ist für die Bundesregierung klar, daß die Streitkräfte im Rahmen von Auslandseinsätzen die Einhaltung aller in Völkergewohnheitsrecht erwachsenen humanitären und menschenrechtlichen Standards gewährleisten. Dies gilt beispielsweise für das Folterverbot. Die Bundesregierung geht über diesen Mindeststandard aber erheblich hinaus: Sie sichert die Einhaltung aller für Deutschland geltenden menschenrechtlichen Bestimmungen zu, soweit dadurch nicht die Erfüllung von Aufträgen, die ihr durch eine Resolution des Sicherheitsrates übertragen wurden, verhindert wird.

Ohne diese Einschränkung wären nach meiner Auffassung bei bestimmten Arten von Auslandseinsätzen der Bundeswehr Verstöße gegen einzelne Bestimmungen der Menschenrechtspakte vorprogrammiert oder Deutschland könnte sich nicht mehr an derartigen Friedensmissionen beteiligen. Beides liegt nicht im wohlverstandenen deutschen Interesse und auch nicht im Sinne des Menschenrechtsschutzes.

Amtshaftung für Kriegsschäden?

Stefanie Schmahl

A. Aktualität der Thematik

Den Ausführungen liegt der *Varvarin*-Fall zugrunde, der die deutschen Gericht zur Zeit beschäftigt; vgl. LG Bonn, NJW 2004, S. 525; OLG Köln, NJW 2005, S. 2860; BGH, Az. III ZR 190/05 (anhängig).

Es geht um eine Amtshaftungsklage jugoslawischer Staatsangehöriger gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Kriegsschäden im Rahmen des Kosovo-Konfliktes (1999). Die Kläger nehmen die Bundesrepublik Deutschland für die Folgen von während des Krieges durchgeführten NATO-Luftoperationen auf die in der serbischen Kleinstadt Varvarin gelegenen Brücke in Anspruch. Bei der (nach Ansicht der Kläger völkerrechtswidrigen) Zerstörung der Brücke kamen zehn Menschen ums Leben, weitere Personen wurden – teilweise schwer – verletzt. Bei sämtlichen Opfern handelte es sich um Zivilpersonen.

Nachfolgend werden Thesen zur Frage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Amtshaftungsanspruchs für Kriegsschäden präsentiert. Eine ausführliche Ausarbeitung ist unter dem gleichen Titel erschienen in: ZaöRV 66 (2006), S. 699-718.

B. Anwendbares Recht

I. Kollisionsrechtliche Anknüpfungen

1. Die Tatortregel des Art. 40 Abs. 1 EGBGB wird von der gesonderten Anknüpfung der Amtshaftung (Sachrecht des handelnden Staates) verdrängt.

II. Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

1. Verdrängung des Amtshaftungsanspruchs durch Völkerrecht?

a) Unmittelbarer völkerrechtlicher Individualanspruch bei Kriegsschäden?

2. Die sekundärrechtlichen Haftungsansprüche aus Art. 3 HLKO und aus Art. 91 ZP I sind staatsgerichtete Ansprüche.
3. An diesem Befund hat sich auch unter dem Blickwinkel der modernen Völkerrechtsordnung nichts geändert.

b) Generelle Exklusivität der völkerrechtlichen Schadensregulierung?

4. Die teilweise in der Völkerrechtsliteratur vertretene Ansicht, die Amtshaftung werde von völkerrechtlichen Schadensregelungen vollständig absorbiert, ist vom BVerfG (BVerfGE 94, 315 [330 f.] – *Zwangsarbeit I*; BVerfG, NJW 2004, S. 3257 [3258] – *Zwangsarbeit II*) zu Recht verworfen worden.

2. Prinzipielle Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechts in Kriegsfällen

a) Exklusivität von öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften

5. Die Rechtsprechung in der Nachkriegszeit setzt sich inhaltlich nicht mit der Frage auseinander, ob der Amtshaftungsanspruch auch in Kriegszeiten anwendbar ist, sondern nimmt lediglich Bezug auf das in Art. 5 Abs. 2 bis Abs. 4 des Londoner Schuldenabkommens (1953) enthaltene Moratorium.

6. Die Rechtsprechung nach der Wiedervereinigung geht überwiegend davon aus, daß öffentlich-rechtliche Wiedergutmachungsregelungen (etwa § 8 Abs. 1 BEG; § 16 Abs. 1 Stiftungsgesetz) abschließende innerstaatliche Regelungen darstellen, die einen Rückgriff auf das deliktsrechtliche Instrumentarium verbieten.

b) Eignung des Amtshaftungsrechts für die Regulierung von Kriegsschäden

aa) Intertemporales Recht

7. Teilweise hielten Fachgerichte es für notwendig, die Lücken, die die öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsregelungen gelassen haben, durch den Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu füllen. Diese falsche Weichenstellung hat der BGH (NJW 2003, S. 3488 [3490] – *Distomo*) zu Recht korrigiert. Das Grundgesetz (und damit Art. 34 GG) stand zu Zeiten des Zweiten Weltkriegs noch nicht in Geltung. Die aus Gründen des intertemporalen Rechts anwendbaren Vorschriften des Art. 131 WRV i.V.m. § 7 RBHG a.F. schlossen eine Haftung des Staates für Handlungen im Ausland prinzipiell aus.

bb) Geltendes Amtshaftungsrecht

8. Dem *Varvarin*-Fall liegt eine andere Ausgangslage zugrunde. Art. 34 GG ist anwendbar; § 7 RBHG hat 1993 eine neue Fassung erhalten, und für Schäden aus dem Kosovo-Konflikt (1999) sind keine speziellen völkerrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Wiedergutmachungsregelungen getroffen worden.
9. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß sich dessen Anwendbarkeit ausschließlich auf Friedenszeiten beschränkt. Die im Grundgesetz verkörperte Werteordnung stellt den Menschen ganz in den Mittelpunkt. Individualrechtliche Ansprüche kommen an unzähligen Stellen der gesamten deutschen Rechtsordnung zum Ausdruck. Art. 115c Abs. 2 GG sieht selbst für den Verteidigungsfall keine Außerkraftsetzung von Art. 34 GG oder von Art. 19 Abs. 4 GG vor.

3. Humanitäres Völkerrecht als drittschützende Amtspflicht

10. Sofern sie das Individuum ausdrücklich in Bezug nehmen, folgt aus den seit 1945 erlassenen Vorschriften des humanitären Völkerrechts eine direkte Schutzfunktion zugunsten der im Kriegsgeschehen betroffenen Menschen.
11. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Normen des Kriegsrechts kann ein Amtshaftungsanspruch auch auf eine Verletzung von im GG niedergelegten Grundrechten gestützt werden.

C. Fazit

12. Die völkerrechtlichen Reparationsforderungen stehen nur dem Staat, die verwaltungsrechtlichen Wiedergutmachungs- und die deliktsrechtlichen Amtshaftungsansprüche stehen hingegen dem einzelnen Individuum zu.
13. Will man einer vollständigen Mediatisierung des von Kriegsschäden betroffenen Individuums entgegenreten, ist eine Neubestimmung des Verhältnisses von völkerrechtlichem und innerstaatlichem Rechtsschutz erforderlich. Jedenfalls subsidiär ist dem Individuum der Amtshaftungsanspruch auch in Kriegszeiten zur Seite zu stellen.
14. Der Befürchtung, daß mit der Anerkennung der Amtshaftung für Kriegsschäden das Tor für Klagewellen eröffnet würde, kann entgegengetreten werden. Entsprechende Klagen dürften sich angesichts der hohen Anforderungen an einen Amtshaftungsanspruch in Grenzen halten.

15. Dem Gesetzgeber bleibt es unbenommen, ein spezielles Haftungsregime für bewaffnete Auseinandersetzungen zu schaffen, solange und soweit er den Wesensgehalt der institutionellen Garantie des Art. 34 Satz 1 GG beachtet und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt.

Anmerkung der Redaktion:

Am 2. November 2006 hat der III. Zivilsenat die Revision der Kläger zurückgewiesen. Ausweislich der Pressemitteilung Nr. 151/2006 sind weder völkerrechtliche noch auf deutsches Recht gestützte Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland gegeben:

„Ein hierauf [Amtshaftung N.W.] gestützter Schadensersatzanspruch der Kläger gegen die Bundesrepublik Deutschland scheidet im Streitfall jedenfalls daran, dass im Zusammenhang mit dem Angriff gegen die Brücke von Varvarin keine Amtspflichtverletzungen deutscher Soldaten oder Dienststellen im Sinne konkreter (schuldhafter) Verstöße gegen Regeln des humanitären (Kriegs-)Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung - vorliegen. Da die deutschen Luftstreitkräfte an dem Kampfeinsatz gegen die Brücke von Varvarin nicht unmittelbar beteiligt waren, könnten ihnen etwaige Völkerrechtsverstöße bei diesem Kampfeinsatz selbst wenn er in objektiver Hinsicht Unterstützung durch von deutscher Seite gewährten Luftraumschutz gefunden haben sollte - allenfalls dann unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung zugerechnet werden, wenn die deutschen Dienststellen über das konkrete Angriffsziel und Einzelheiten des betreffenden Luftangriffs informiert gewesen wären. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Dass die deutschen Dienststellen hierüber keine Informationen hatten, kann ihnen ausgehend von dem nach dem unwiderlegten Vortrag der Beklagte bei der gesamten NATO-Operation praktizierten Grundsatz "need to know" nicht vorgeworfen werden; danach verfügten die beteiligten Mitgliedsstaaten nur über diejenigen Informationen, die sie für ihre eigene Beteiligung an der jeweiligen konkreten Operation benötigten.

Eine Pflichtverletzung deutscher Dienststellen liegt auch nicht darin, dass diese – legt man den Vortrag der Kläger zugrunde - vorher daran mitgewirkt haben, dass die Brücke von Varvarin in eine Zielliste der Luftoperationen der NATO aufgenommen worden war. Der Bundesgerichtshof ist dem Berufungsgericht darin beigetreten, dass den militärischen Dienststellen bei ihren Entscheidungen für eine militärische Operation oder im Rahmen derselben ein umfangreicher, gerichtlich nicht nachprüfbarer, Beurteilungsspielraum zusteht. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht diesen Beurteilungsspielraum erst bei völliger Unvertretbarkeit oder eindeutiger Völkerrechtswidrigkeit der betreffenden militärischen Entscheidung als überschritten ansieht. Das Berufungsgericht hat in rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung angenommen, dass diese Schwelle im Zusammenhang mit der von den Klägern behaupteten - Billigung der Aufnahme der Brücke von Varvarin in die Zielliste der NATO-Operationen durch die Beklagte nicht überschritten worden ist. Diese tatrichterliche Würdigung lag schon deshalb nahe, weil zu den militärischen Zielen traditionell unter anderem die Infrastruktur wie Straßen, Eisenbahnen, Brücken, Fernmeldeeinrichtungen gezählt wird. Das konnte für eine Aufnahme in die Zielliste ausreichen, selbst wenn die Entscheidung zu einem militärischen Angriff letztlich nur unter der Voraussetzung hätte erfolgen dürfen, dass die Zerstörung der Brücke (zu diesem Zeitpunkt) einen eindeutigen militärischen Vorteil mit sich brachte. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Beklagte habe bei ihrer Zustimmung zur Zielauswahl darauf vertrauen dürfen, dass ein etwaiger Angriff unter Beachtung des Völkerrechts erfolgen werde.“

Quelle: <http://www.bundesgerichtshof.de>

Autorenverzeichnis

Eckart Klein

Dr. iur., Professor für Staatsrecht, Völkerrecht und Europarecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, geschäftsführender Direktor des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam.

Bernhard Schäfer

Ass. iur., LL.M. (Essex), wissenschaftlicher Mitarbeiter im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam.

Stefanie Schmahl

Dr. iur., LL.M. (E), Privatdozentin an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

Dieter Weingärtner

Dr. iur., Ministerialdirektor, Leiter der Rechtsabteilung im Bundesministerium der Verteidigung, Bonn.

Norman Weiß

Dr. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam.